

der Europäischen Gemeinschaften

15. Jahrgang Nr. C 38

18. April 1972

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

Schriftliche Anfrage Nr. 564/71 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Betrifft: Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung des Hafens von Dégrad de Cannes in Französisch-Guyana 1

Schriftliche Anfrage Nr. 583/71 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Betrifft: Handelsvertrag der Gemeinschaft mit Spanien 2

Rat

Entschließung des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. März 1972 betreffend die Anwendung der Entschließung vom 22. März 1971 über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft 3

Kommission

Siebte Mitteilung der Kommission betreffend Beförderungen von Montangütern im gewerblichen Güterkraftverkehr innerhalb der Niederlande sowie im grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraft- und Binnenschiffsverkehr durch Unternehmen mit Sitz in den Niederlanden (ohne Rheinschiffahrt) 5

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

Ausschreibung Nr. 1011 der Republik Niger für ein von der EWG — EEF — finanziertes Vorhaben 20

HINWEIS FÜR DEN LESER

Es wird darauf hingewiesen, daß die

Dokumente betreffend den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu den Europäischen Gemeinschaften

als Sonderausgabe des Amtsblatts Nr. L 73 vom 27. März 1972 außer in den vier Amtssprachen der Gemeinschaften *auch in dänischer, irischer, norwegischer und englischer Sprache* erschienen und zum Preis von jeweils 175 belgischen Franken (DM 12,50) bei den amtlichen Vertriebsstellen erhältlich sind.

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 564/71

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Februar 1972)

Betrifft: Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung des Hafens von Dégrad de Cannes in Französisch-Guyana

Der Bekanntmachung der Ausschreibung Nr. 834 ⁽¹⁾ zufolge beteiligte sich die Gemeinschaft im Jahre 1969 über den Europäischen Entwicklungsfonds an der Finanzierung des Hafens von Dégrad de Cannes in Guyana. Dieser Hafen sollte unter anderem der Ausfuhr von tropischem Holz dienen. Pressemitteilungen zufolge hat die französische Firma, die dort die Bewirtschaftung der Wälder übernommen hatte, diese Bewirtschaftung unter Verletzung ihrer Vertragsverpflichtungen aufgegeben.

Das gibt zu folgenden Fragen Anlaß:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 103 vom 8. 8. 1969, S. 7.

1. Kann die Kommission bestätigen, daß diese Mitteilungen richtig sind?
2. Besitzt die Kommission Möglichkeiten, um Firmen auf Schadenersatz zu verklagen, die unter Verletzung von Verpflichtungen, die sie gegenüber der Gemeinschaft, anderen öffentlichen Einrichtungen oder Dritten übernommen haben, Investitionen, die mit Hilfe von Geldern der Gemeinschaft ermöglicht wurden, nutzlos und/oder unrentabel machen?
3. Wenn ja, macht die Gemeinschaft dann in diesem Fall von diesen Mitteln Gebrauch, und wenn sie das nicht tut, warum?
4. Wenn nicht, wird die Kommission dann dafür sorgen, daß in Zukunft ein solcher Rückanspruch möglich ist?

Antwort

(5. April 1972)

1. Es trifft zu, daß eine französische Gesellschaft, der eine Konzession für die Bewirtschaftung der Wälder am Unterlauf des Mahury erteilt worden war, ihre Tätigkeit eingestellt hat. Diese Gesellschaft besaß kein rechtliches Monopol und war keinerlei Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft eingegangen.

2. Dem Beschluß der Kommission, sich an der Finanzierung des Hafens Dégrad de Cannes zu beteiligen, lag in erster Linie das Bestreben zugrunde,

die ständige Verstopfung des Hafens von Cayenne zu beheben und dessen Tätigkeit mit Ausnahme des Fischfangs — der auf diese Weise ausgedehnt werden kann — auf den neuen Hafen zu verlagern. Ferner wollte die Kommission durch geeignete Anlagen die Holzausfuhr begünstigen und damit der späteren Ansiedlung neuer forstwirtschaftlicher Gesellschaften einen Anreiz geben.

3. Die Kommission bedauert das Ausscheiden des einzigen Konzessionsnehmers, ist jedoch der Auf-

fassung, daß der Nutzen des Vorhabens dadurch nicht in Frage gestellt wird, da durch die geplante Verbesserung der Hafeninfrasturktur eine rentablere Verschiffung der großen forstwirtschaftlichen Reichtümer des Mahury-Gebiets möglich sein wird und die Belastungen, die aus der Unzulänglichkeit des derzeitigen Hafens herrühren, von der Gesamtwirtschaft Guyanas genommen werden.

4. Die von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfene Frage kann sich weder *de jure* noch *de facto* stellen. Bei den Finanzierungsbeschlüssen der Kommission im Bereich der Infrastrukturvorhaben, die für die Entwicklung der assoziierten Länder von all-

gemeinem Interesse sind, werden nämlich nicht die Sonderinteressen einer oder mehrerer Privatgesellschaften im Sinne einer die Vertragsparteien bindenden vertraglichen Verpflichtung berücksichtigt.

Anders als bei Infrastrukturvorhaben verhält es sich bei den produktiven Vorhaben, beispielsweise den Sonderdarlehen, die über öffentliche Stellen an private oder halbstaatliche Gesellschaften vergeben werden; in diesen Fällen enthalten die entsprechenden Finanzierungsvorschläge Klauseln, die einen Rückgriff auf den Darlehnsnehmer ermöglichen, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 583/71

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Februar 1972)

Betrifft: Handelsvertrag der Gemeinschaft mit Spanien

1. Ist der Kommission der offizielle Titel des Handelsvertrags der Gemeinschaft mit Spanien bekannt, nämlich „Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien“, der durch Verordnung offiziell vom Rat festgelegt und von Spanien gebilligt wurde ⁽¹⁾?

2. Was hat die Kommission bewogen, in ihren Erwägungen zu ihrer Verordnung (EWG) Nr. 54/72 vom 10. Januar 1972 zur Anwendung des gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstigen ähnlichen Hybriden von Zitrusfrüchten mit Ursprung

in Spanien ⁽²⁾ auf einen Artikel des Abkommens über die *Assoziation* zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien zu verweisen?

3. Falls dies — wie von vornherein angenommen wird — auf ein Versehen zurückzuführen ist, wie konnte dann ein solcher Schnitzer in das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* hineingeraten und bisher unentdeckt bleiben?

4. Ist die Kommission bereit, unverzüglich für eine Berichtigung im *Amtsblatt* zu sorgen und Maßnahmen zu treffen, um eine Wiederholung ähnlicher Versehen in diesem politisch heiklen Punkt zu vermeiden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 16. 8. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1972, S. 8.

Antwort

(5. April 1972)

1. Ja.

2. Es handelt sich leider um ein Versehen.

3. Die Dienststellen, die für Rechts- und Verwaltungsfragen im Zusammenhang mit den periodischen Veröffentlichungen von Agrarverordnungen zuständig sind, haben die Verantwortung für jährlich rund 2 000 Rechtsakte, von denen ein großer Teil manchmal innerhalb zu kurzer Zeit vorbereitet werden muß, als daß sie in jedem Fall auf die wünschenswerte einwandfreie Form achten könnten.

4. Eine Berichtigung ist im *Amtsblatt* Nr. L 43 vom 18. Februar 1972 auf Seite 23 veröffentlicht worden.

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES UND DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 21. März 1972

betreffend die Anwendung der EntschlieÙung vom 22. März 1971 über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
UND DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER
MITGLIEDSTAATEN —

in dem Wunsch, nach der Festsetzung neuer Wechselkursbeziehungen innerhalb der Gemeinschaft die EntschlieÙung des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. März 1971 über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft ⁽¹⁾ unter Beachtung einer parallelen Entwicklung zwischen der währungspolitischen Integration und der Konvergenz der Wirtschaftspolitiken und gemeinsamen Maßnahmen im regionalen, strukturellen und sozialen Bereich weiter durchzuführen,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission an den Rat vom 12. Januar 1972,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments —

NEHMEN FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG AN:

I

Um die Entscheidung des Rates vom 22. März 1971 über die Verstärkung der Koordinierung der kurzfristigen Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten ⁽²⁾ wirksamer zu gestalten, werden folgende Vorschriften erlassen:

1. In allen Fällen, in denen ein Mitgliedstaat Maßnahmen oder Entscheidungen plant, die von den vom Rat festgelegten wirtschaftspolitischen Leitlinien abweichen, findet vor der Annahme dieser Maßnahmen oder Entscheidungen eine Konsul-

tation der in Absatz 2 genannten Koordinierungsgruppe statt. Ergeben sich hinsichtlich dieser Maßnahmen oder Entscheidungen erhebliche Vorbehalte, so kann ein Mitgliedstaat oder die Kommission beantragen, daß diese Konsultation im Rat erfolgt; dieser tritt binnen acht Tagen zusammen.

2. Zur ständigen gegenseitigen Unterrichtung der Mitgliedstaaten über ihre kurzfristige Wirtschafts- und Finanzpolitik und zur Koordinierung dieser Politik im Rahmen der vom Rat festgelegten wirtschaftspolitischen Leitlinien wird beim Rat eine Gruppe geschaffen, der je Mitgliedstaat ein einziger besonderer Vertreter des zuständigen Ministers bzw. der zuständigen Minister und der ein Vertreter der Kommission angehören. Zu den Sitzungen der Gruppe werden gegebenenfalls auch die Präsidenten des Ausschusses für Konjunkturpolitik, des Währungsausschusses und des Ausschusses für Haushaltspolitik hinzugezogen.

Die Gruppe arbeitet eng mit dem Ausschuß der Ständigen Vertreter zusammen, um insbesondere die drei Ratstagungen zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik sowie solche Ratstagungen vorzubereiten, auf denen die oben unter Absatz 1 genannten vorherigen Konsultationen stattfinden.

3. Die Kommission legt dem Rat nach Stellungnahme der zuständigen Ausschüsse so bald wie möglich einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung von Stabilität, Wachstum und Vollbeschäftigung in der Gemeinschaft vor.

II

Um unverzüglich die Maßnahmen im Regional- und Strukturbereich einzuleiten, die für die endgültige Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion notwendig sind, erklärt der Rat sich grundsätzlich damit einverstanden, daß

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 28 vom 27. 3. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1971, S. 12.

1. der EAGFL ab 1972 für Maßnahmen der Regionalentwicklung benutzt werden kann;
2. ein Fonds für Regionalentwicklung geschaffen oder ein anderes System von für die Regionalentwicklung geeigneten Gemeinschaftsmitteln eingesetzt wird.

Der Rat bittet die Kommission, ihm Vorschläge gemäß III 4 der Entschließung vom 22. März 1971 zu unterbreiten. Er faßt die erforderlichen Beschlüsse über die Vorschläge der Kommission vor dem 1. Oktober 1972.

III

1. Um einen ersten Schritt in Richtung auf die Bildung eines eigenständigen Währungsraums im Rahmen des internationalen Systems zu tun, ersucht der Rat die Zentralbanken der Mitgliedstaaten, bei voller Ausnutzung der vom Internationalen Währungsfonds auf weltweiter Ebene zugelassenen Bandbreiten den zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden Abstand zwischen der am höchsten und der am niedrigsten bewerteten Währung der Mitgliedstaaten schrittweise zu verringern.

Zu diesem Zweck werden die Zentralbanken für eine erste Phase, in der die Verfahren versuchsweise angewandt werden, ersucht, auf den jeweiligen Devisenmärkten nach folgenden Grundsätzen zu intervenieren:

- a) von einem von den Zentralbankpräsidenten festzulegenden Zeitpunkt an erfolgen die Interventionen in Gemeinschaftswährungen, und zwar auf der Grundlage der auf den Märkten zu diesem Zeitpunkt festgestellten Spannen;
- b) in dem Maße, in dem die Grenzen sich einander annähern, werden die unter Buchstabe a) genannten Spannen verringert und nicht mehr erweitert;
- c) spätestens zum 1. Juli 1972 darf der Abstand zwischen den Währungen von zwei Mitgliedstaaten 2,25 % nicht übersteigen.

Gemäß der Entschließung vom 22. März 1971 bleibt das längerfristige Ziel die Beseitigung jeglicher innergemeinschaftlicher Bandbreiten.

2. Zu diesem Zweck werden die Zentralbanken ersucht, auf den Devisenmärkten ihrer Länder nach folgenden Grundsätzen zu intervenieren:

- in Gemeinschaftswährungen, wenn deren Kurse auf dem betreffenden Devisenmarkt die nach Absatz 1 höchstzulässige Schwankungsgrenze erreichen;
- in US-Dollar, wenn der Kurs des Dollars auf dem betreffenden Devisenmarkt die nach den Vorschriften des Internationalen Währungsfonds höchstzulässige Schwankungsgrenze erreicht;
- innerhalb dieser Schwankungsgrenzen nur nach konzertierter Entscheidung der Zentralbanken.

3. Die Zentralbanken werden ersucht, die bei Interventionen in Gemeinschaftswährungen sich ergebenden Salden binnen eines Monats auszugleichen, abgesehen von Ausnahmen, die im Ausschuß der Zentralbankpräsidenten vereinbart werden. Die Einzelheiten werden von den Zentralbanken festgelegt, wobei die Art des Saldenausgleichs sich an der Struktur der Währungsreserven des Schuldnerlandes zu orientieren hat.
4. Unter diesen Umständen hält der Rat es für wichtig, daß der Währungsausschuß und der Ausschuß der Zentralbankpräsidenten gemäß III 8 der Entschließung vom 22. März 1971 spätestens zum 30. Juni 1972 einen Bericht über die Errichtung, die Aufgaben und die Satzung eines Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit vorlegen können.

Der Rat wird vor Ende 1972 über die Schlussfolgerungen dieses Berichtes beschließen.

5. Um übermäßige Kapitalzuflüsse entmutigen und ihre unerwünschten Auswirkungen auf die binnenwirtschaftliche Liquidität neutralisieren zu können, verabschiedet der Rat die von der Kommission am 23. Juni 1971 vorgeschlagene Richtlinie zur Regulierung der internationalen Finanzströme und zur Neutralisierung ihrer unerwünschten Wirkungen auf die binnenwirtschaftliche Liquidität.

IV

Der Rat ist übereingekommen, die Vorschläge der Kommission zur Verwirklichung der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, insbesondere ihre Vorschläge zur Steuerharmonisierung und zum schrittweisen Aufbau eines europäischen Kapitalmarktes, mit Vorrang auf seine Tagesordnung zu setzen; er wird über diese Vorschläge binnen sechs Monaten nach ihrer Aufnahme in die Tagesordnung beschließen.

KOMMISSION

SIEBTE MITTEILUNG DER KOMMISSION

betreffend Beförderungen von Montangütern im gewerblichen Güterkraftverkehr innerhalb der Niederlande sowie im grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraft- und Binnenschiffsverkehr durch Unternehmen mit Sitz in den Niederlanden (ohne Rheinschiffahrt)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht nachstehend eine Neuausgabe der Listen von Verkehrsverbindungen, auf denen Montangüter im Sinne des EGKS-Vertrags zu Frachten und Beförderungsbedingungen auf Grund von Vereinbarungen mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen befördert werden (diese Listen ersetzen die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 92 vom 20. Juli 1970, S. 1 bis 13, veröffentlichten).

Anträge auf Auskunft können bei folgenden Stellen eingereicht werden:

- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Verkehr, 200, rue de la Loi, 1040 Brüssel (Fernschreiber Nrn. 21877, 21878, 21879 und 21898),
- Directeur-generaal van het Verkeer, Plesmanweg 1—6, 's-Gravenhage (Fernschreiber Nr. 31435).

A. Gewerblicher Güterkraftverkehr (niederländischer Binnenverkehr und grenzüberschreitender Verkehr)

Gutart und Verkehrsart	Versandorte	Bestimmungsorte
a) <i>Alle Güter</i> Binnenverkehr	Alle Orte	Beverwijk und IJmuiden
	Beverwijk und IJmuiden	Alle Orte
b) <i>Feste Brennstoffe</i> 1. Binnenverkehr	Amsterdam	Orte in der Provinz Groningen
	Heerlen	Venlo
	Rotterdam	Orte in den Provinzen Groningen, Noord-Brabant, Utrecht und Zuid-Holland

Gutart und Verkehrsart	Versandorte	Bestimmungsorte
1. Binnenverkehr (Fortsetzung)	Steinkohlenzechen in Süd-Limburg	Biervliet, Clinge, Hulst, St. Jansteen, Kloosterzande, Philippine und Walsoorden. Orte in dem Noordoostpolder und in den Provinzen Drenthe, Friesland, Gelderland, Groningen, Noord-Brabant, Overijssel, Utrecht und Zuid-Holland. Orte in der Provinz Limburg nördlich Sambeek sowie Bergen, Venlo, Wanssum und Wellerlooi
	Vlaardingen	Blokker, Enkhuizen und Hoorn
2. Grenzüberschreitender Verkehr	Beek ⁽¹⁾	Marche-les-Dames (B.)
	Brunsen (D.)	's-Hertogenbosch
	Frechen ⁽²⁾ (D.)	Almelo, de Blesse, den Ham, Heerde, Heeten, Heino, Holten, Hoogeveen und Zwolle
	Ibbenbüren (D.)	Makkum
	Neunkirchen (D.)	Hoogezand
	Weisweiler ⁽²⁾ (D.)	Roermond, Venlo sowie Orte in der Provinz Limburg nördlich Venlo. Orte in der Provinz Noord-Brabant
c) <i>Eisenerz</i> 1. Binnenverkehr	Dordrecht und Rotterdam	Neede
	Mühlheim (D.)	Hengelo
2. Grenzüberschreitender Verkehr		
d) <i>Roheisen und Rohstahl</i> 1. Binnenverkehr	Amsterdam und Vreeswijk	Groningen und Winschoten
	Dordrecht	Hengelo
2. Grenzüberschreitender Verkehr	Krimpen aan de IJssel	Hengelo und Neede
	Rotterdam	Alle Orte
	Utrecht	Hautmont (Fr.)
	Brüssel und Mons (B.)	Stampersgat
	Lüttich, Marchin, Monceau-sur-Sambre und Zelzate (B.)	Alle Orte in den Niederlanden

⁽¹⁾ Nur Koks.⁽²⁾ Nur Braunkohle.

Gutart und Verkehrsart	Versandorte	Bestimmungsorte
2. Grenzüberschreitender Verkehr (Fortsetzung)	Duisburg (D.)	Almelo, Doesburg, Doetinchem, Enschede, Heerenveen, Hilversum, Klazienaveen, Laag-Keppel, Neede, Nijmegen, Rotterdam, Sas van Gent, Terborg, Ulft, Vaassen und IJmuiden
e) <i>Halbzeug</i> 1. Binnenverkehr	Alblasserdam	Helmond
	Amsterdam	Beilen und Helmond
	Rotterdam, Venlo und Zutphen	Alle Orte
	Utrecht und Vaassen	Rotterdam
	Zwolle	Orte in dem Noordoostpolder in Oostelijk Flevoland und in den Provinzen Drenthe und Gelderland
2. Grenzüberschreitender Verkehr	Nijmegen	Tessengerlo (B.)
	Brügge, Clabecq, Flémalle-Haute, Gent, Ghlin, Jemappes, La Croyère, La Louvière, Machelen, Marcinelle, Nimy, Seraing und Wandre (B.)	Rotterdam
	Brüssel (B.)	Eindhoven, 's-Hertogenbosch und Venlo
	Charleroi (B.)	Eindhoven, Rotterdam und Venlo
	Lüttich, Marchin, Monceau-sur-Sambre und Zelzate (B.)	Alle Orte in den Niederlanden
	Marchienne-au-Pont (B.)	Haarlem und Rotterdam
	Tessengerlo (B.)	Nijmegen
	Bochum, Breyell, Dillingen, Hagen-Halden, Hohenlimburg, Homburg, Köln, Leverkusen, Mülheim, Neunkirchen, Neuß, Norf, Osnabrück, Ratingen, Rheinhausen, Salzgitter, Troisdorf und Völklingen (D.)	Rotterdam
	Dortmund, Duisburg, Hamm, Oberhausen, Schwerte und Witten (D.)	Alle Orte in den Niederlanden
	Düsseldorf (D.)	Eindhoven, Rotterdam, Tilburg und Venlo
	Olpe (D.)	Heerlen

Gutart und Verkehrsart	Versandorte	Bestimmungsorte
2. Grenzüberschreitender Verkehr (Fortsetzung)	Anzin, Aulnoye, Bailleul-sur-Thérain, Deville-lès-Rouen, Desvres, Ebange, Florange, Lexhy, Louvroil, Maubeuge, Trith-St-Léger und Valenciennes (Fr.)	Rotterdam
	Hautmont (Fr.)	Amsterdam und Rotterdam
	Belval (L.)	Rotterdam
f) <i>Walzwerkerzeugnisse</i> (Besondere und Fertigerzeugnisse) 1. Binnenverkehr	Alblasserdam	Beek en Donk, Harlingen, Helmond, Nijmegen, Schijndel, Tegelen und Wolvega
	Amsterdam	Apeldoorn, Coevorden, den Hulst, Deventer, Driebergen, Epe, Groningen, Harderwijk, Hoogeveen, Kampen, Kootstertille, Nunspeet, Sneek, Veendam, Wierden, Winschoten, Zwartsluis und Zwolle
	Arnhem, Beek, Born, Den Haag, Dordrecht, Eysden, Hardinxveld, Kerkrade, Maastricht, Mierlo, Rotterdam, Rijswijk, Schiedam, Schijndel, Stampersgat, Stramproy, Vlaardingen, Zutphen und Zwijndrecht	Alle Orte
	Bolsward, Doornspijk und 's-Heerenberg	Rotterdam
	Deventer	Hoogeveen
	Dodewaard, H. I. Ambacht und Nijmegen	Groningen
	Doornspijk	Dordrecht
	Enschede	Elburg und Zuidbroek
	Geleen	Foxhol und Nunspeet
	Groningen	Alle Orte in den Provinzen Drenthe, Friesland, Groningen und Arnhem, Dodewaard, Nijmegen und Zwolle
	Harderwijk	Culemborg
	Harlingen	Amsterdam
	Hasselt	Uddel
H. I. Ambacht	Apeldoorn, den Hulst, Deventer, Driebergen, Epe, Harderwijk, Hoogeveen, Nunspeet, Zwartsluis und Zwolle	

Gutart und Verkehrsart	Versandorte	Bestimmungsorte
1. Binnenverkehr (Fortsetzung)	Hengelo	Doetinchem und Etten
	Hoogeveen	Deventer
	Krommenie	Doesburg
	Lelystad	Hoenderlo
	Maarssen	Rozenburg
	Nunspeet	Emmen, Geleen, Kerkrade, Made und Schiedam
	Raalte	Tilburg
	Sassenheim	Drachten, Groningen, Klazienaveen, Leeuwarden, Sneek, Veendam und Winschoten
	Terneuzen	Gorinchem, Hillegom, Papendrecht, Rotterdam und Waddinxveen
	Utrecht	Apeldoorn, Beek en Donk, Breda, den Hulst, Deventer, Driebergen, Epe, Groningen, Harderwijk, Hoogeveen, Kootstertille, Nunspeet, St. Maartensdijk, Zwartsluis und Zwolle
	Vianen	Enschede
	Vreeswijk	Apeldoorn, Bakhuizen, Bergum, den Hulst, Deventer, Doetinchem, Drachten, Driebergen, Eibergen, Emmeloord, Emmen, Enschede, Epe, Gendt, Groningen, Hardenberg, Harderwijk, Hasselt, Heerenveen, Hengelo, Hoogeveen, Hoogezand, Kampen, Leeuwarden, Lemmer, Meppel, Nieuwe Pekela, Nieuw Weerdinge, Nunspeet, Oude Pekela, Raalte, Sneek, Staveren, Tijnje, Vilsteren, Vriezenveen, Winschoten, Winterswijk, Zwartsluis und Zwolle
	Wapenveld	Veendam
	IJsselstein	Terborg
	Zuidbroek	Orte in den Provinzen Drenthe, Friesland, Groningen und Overijssel
Zuidland	Zwolle	
Zwolle	Orte in den Provinzen Drenthe, Friesland und Groningen und Amsterdam, Driebergen, Lelystad, Rotterdam und Sliedrecht	

Gutart und Verkehrsart	Versandorte	Bestimmungsorte
2. Grenzüberschreitender Verkehr	Alblasserdam	Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Hagen und Hattingen (D.)
	Amsterdam	Dorsten, Duisburg, Düren, Essen, Grevenbroich, Korschenbroich und Stade (D.)
	Apeldoorn	Gelsenkirchen (D.)
	Beek	Antwerpen (B.)
	Blerick	Altena, Gütersloh, Hagen, Herbede, Nürnberg, Wuppertal (D.) Lier, Lüttich, Oelegem und St. Truiden (B.)
	Born	Heidelberg (D.) Lüttich (B.)
	Deventer	Lint (B.)
	Dordrecht	Geel und St. Nikolaas (B.)
	Dordrecht und Zwijndrecht	Altena, Bielefeld, Bocholt, Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Frankfurt, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Nürnberg, Wuppertal, Zingsheim (D.) und Farciennes (B.)
	Gendt	Dortmund (D.)
	Haarlem, Hamersveld, Roermond und Winterswijk	Duisburg (D.)
	Harderwijk	Puttgarden (D.)
	Keizersveer	Geel (B.)
	Lelystad	Finnentrop (D.)
	Rotterdam	Aldenhoven, Berlin, Dorsten, Dortmund, Düren, Ehringshausen, Grevenbroich, Hagen, Hamburg, Hattingen, Heidelberg, Knittlingen, Korschenbroich, Langenfeld, Mönchengladbach, Mülheim, Oberhausen, Rheinhausen (D.) Geel (B.) und Paris (Fr.)
Sliedrecht	Maschen (D.)	
De Steeg	Köln (D.)	

Gutart und Verkehrsart	Versandorte	Bestimmungsorte
2. Grenzüberschreitender Verkehr (Fortsetzung)	Utrecht	Ahlen, Altena, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Frankfurt, Grüne, Gütersloh, Hagen, Hamm, Hemer, Herbede, Kalthof, Kirchheim (Teck), Letmathe, Nachrodt, Neuenrade, Niederbieber, Nürnberg, Obernheim, Oldenburg, Plettenberg, Priorei, Schwabach, Schwerte, Solingen, Stuttgart, Velbert, Weidenau und Wuppertal (D.)
	Venlo	Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Heilbronn und Mannheim (D.)
	Vreeswijk	Antwerpen und Geel (B.)
	Wormerveer	Sünching (D.)
	Ijmuiden	Andenne, Antwerpen, Argenteau, Carnières, Chenée, Court-Saint-Étienne, Diest, Evere, Familleureux, Geel, Grobbendonk, Haine-Saint-Pierre, Hasselt, Hautrage, Hemiksem, La Louvière, Lint, Marchienne-au-Pont, Mortsel, Oostende, Rocourt, Saint-Ghislain, Schelle, Sclessin, Seraing, Tessenderlo, Thy-le-Château, Tisselt, Vaux-sous-Chèvremont und Wilrijk (B.) Augustfehn, Bergneustadt, Braunschweig, Bremen, Bremerhaven, Dinslaken, Dortmund, Drolshagen, Düsseldorf, Emden, Essen, Ferndorf, Frankfurt, Friedensdorf, Göttingen, Gustavsburg, Gütersloh, Hachen, Hagen, Hamburg, Hannover, Heilbronn, Herdecke, Herford, Hilden, Hildesheim, Kaan-Marienborn, Kassel, Köln, Kiel, Lübeck, Mannheim, Menden, Nürnberg, Neuwied, Oberhausen, Offenbach, Osnabrück, Plettenberg, Rastatt, Restede, Saarbrücken, Siegen, Sinn, Waldbröl, Weidenau, Werth, Wickede, Wolfsburg, Wuppertal (D.) und Sochaux (Fr.)
	Ijsselstein	Bochum (D.)
	Acoz und Brüssel (B.)	Gorinchem und Rotterdam
	Antwerpen, Carnières, Lüttich, Marchin, Monceau-sur-Sambre und Zelzate (B.)	Alle Orte in den Niederlanden
	Athus (B.)	Beek
	Boechout und Mol (B.)	Eindhoven
	Bouffiuulx und Marcinelle (B.)	Arnhem und Doetinchem
	Brüssel (B.)	Eindhoven, 's-Hertogenbosch und Venlo
	Charleroi (B.)	Amsterdam, Dordrecht, Eindhoven, Enschede, Geleen, Goes, Groningen, Hardinxveld, Harlingen, Keizersveer, Monster, Nieuwkoop, Rotterdam, Schagen, Schagerbrug, Stampersgat, Venlo, Vreeswijk, Winschoten, Zwolle und Zwijndrecht

Gutart und Verkehrsart	Versandorte	Bestimmungsorte
2. Grenzüberschreitender Verkehr (Fortsetzung)	Châtelineau (B.)	Eindhoven, Oirschot und Tilburg
	Chaufontaine, Couillet, Jemeppe-sur-Meuse, Ougrée und Tilleur (B.)	Tilburg
	Clabecq (B.)	Amsterdam, Born, Dordrecht, Gorinchem, Nieuwkoop, Rotterdam, Schiedam, Tilburg und Utrecht
	Couillet und Thy-le-Château (B.)	Born
	Eisden (B.)	Westerbroek
	Farciennes (B.)	Harlingen
	Flémalle-Haute (B.)	Amsterdam, Boxtel, Deventer, Doetinchem, Gendt, Hilversum, Kampen, Leusden, Rotterdam, Sliedrecht, Tilburg und Zaandijk
	Gent (B.)	Amsterdam, Doetinchem, Enschede, Groningen, Nieuw Vennep, Vreeswijk und Zwolle
	Ghlin (B.)	Amsterdam, Born, Stampersgat, Venlo und Zwolle
	Gits (B.)	's-Gravenhage
	Gosselies (B.)	Maastricht
	Haine-Saint-Pierre (B.)	Zwolle
	Hemiksem (B.)	Nieuwkoop
	Huy (B.)	Amsterdam, Breda, Drachten, Eindhoven, Maastricht und Tilburg
	Jupille (B.)	Amsterdam und Venlo
La Croyère (B.)	Dordrecht, Eindhoven, Goes, 's-Gravenhage und Tilburg	
La Louvière (B.)	Delft und Zwolle	
Marchienne-au-Pont (B.)	Eindhoven, Tilburg und Venlo	
Mons (B.)	Zwijndrecht	
Schoten (B.)	Beek en Donk, Born und Rotterdam	

Gutart und Verkehrsart	Versandorte	Bestimmungsorte
2. Grenzüberschreitender Verkehr (Fortsetzung)	Wandre (B.)	Dordrecht, Groningen, Leeuwarden, Oud Beijerland, Roden, Rijswijk und Vriezenveen
	Aerzen, Altenhuden, Amberg, Bous, Hamburg, Mönchengladbach, Neutraubling, Oesede, Paderborn, Ratingen und Wanneckel (D.)	Rotterdam
	Altena (D.)	Almelo, Geldrop, Oldenzaal, Slochteren und Tilburg
	Bochum (D.)	Apeldoorn, Arnhem, Driel, Emmen, Rotterdam, Tiel, Vlissingen und Wierden
	Brackwede, Koblenz und Ohle (D.)	Amsterdam
	Bremen, Dinslaken, Dortmund, Duisburg, Hagen, Hohenlimburg, Mühlheim, Oberhausen, Rheinhausen, Siegen, Troisdorf, Wickede und Witten (D.)	Alle Orte in den Niederlanden
	Breyell (D.)	Dokkum, Haaksbergen, Maastricht und Velp
	Dahlbruch (D.)	Arnhem und Sliedrecht
	Dreis-Tiefenbach (D.)	Haarlem, Rotterdam und IJmuiden
	Düsseldorf (D.)	Orte in den Niederlanden, ausgenommen die Orte in der Provinz Nord-Holland nördlich der Linie Velsen-Amsterdam (jedoch ohne Alkmaar, Beverwijk, Hoorn und Krommenie), in der Provinz Friesland nördlich Sneek (jedoch ohne Dokkum, Drachten und Leeuwarden), in der Provinz Groningen nördlich der Stadt Groningen und die Orte in Seeländisch-Flandern
	Eichen (D.)	Arnhem, Doetinchem, Ede, Emmen, Herveld, Leiden, Rotterdam, Staphorst, Thorn, Vlijmen und Winterswijk
	Eke (D.)	Nijmegen
	Eschweiler (D.)	Dokkum und Velp
	Essen (D.)	Orte in den Niederlanden, ausgenommen die Orte in der Provinz Nord-Holland nördlich der Linie Velsen-Amsterdam (jedoch ohne Beverwijk und Zaandam), in der Provinz Friesland nördlich Sneek (jedoch ohne Oosterlittens), in der Provinz Groningen nördlich der Stadt Groningen und die Orte in Seeländisch-Flandern
Ferndorf (D.)	Amsterdam, Apeldoorn, Bergambacht, Beverwijk, Bunnik, Driebergen, Geldermalsen, Glanerbrug, 's-Gravenhage, Groningen, Kinderdijk, Leiden, Millingen, Nieuw Amsterdam, Oss, Ouderkerk aan de IJssel, Rotterdam, Sassenheim, Soest, Tilburg, Tull en 't Waal, Utrecht und IJsselstein	

Gutart und Verkehrsart	Versandorte	Bestimmungsorte
2. Grenzüberschreitender Verkehr (Fortsetzung)	Finnentrop (D.)	Almelo, Amersfoort, Amsterdam, Apeldoorn, Arnhem, Barneveld, Beverwijk, Boxtel, Breda, Brunssum, Culemborg, Delft, Deventer, Doesburg, Doornspijk, Driemond, Ede, Eerbeek, Eindhoven, Emmen, Enschede, Gaanderen, Gennep, Goes, Goirle, 's-Gravenhage, 't Harde, Harderwijk, 's-Heerenberg, Heerenveen, den Helder, Helmond, Hilversum, Kinderdijk, Leek, Leiderdorp, Leidschendam, Lelystad, Leon op Zand, Lutjewinkel, Maastricht, de Meern, Mijdrecht, Nieuw Lekkerland, Nunspeet, Nijmegen, Oud Beijerland, Oudenbosch, Prinsbeek, Roermond, Roosendaal, Rotterdam, Sas van Gent, Schagen, Stadskanaal, Staphorst, Strijen, Swalmen, Terneuzen, Tiel, Tilburg, Uithoorn, Utrecht, Veghel, Venlo, Venray, Vianen, Waalwijk, De Wilp, Winschoten, Wolvega, Wijhe, Zoetermeer, Zutphen und Zwijndrecht
	Geisweid (D.)	Rotterdam und Tilburg
	Gelsenkirchen (D.)	Beek en Donk, Geleen, Gouda, Greup, Hardinxveld, Heerlen, Hellevoetsluis, Hoensbroek, Keizersveer, Krimpen aan de IJssel, Kwintsheul, Maasbracht, Oss, Rotterdam, Terneuzen, Venray, Vreeswijk, Zevenbergen und Zutphen
	Glinde (D.)	Amsterdam, Rijswijk, Sneek und Vianen
	Hamborn (D.)	Dokkum
	Hamburg (D.)	Amsterdam und Papendrecht
	Hamm (D.)	Amsterdam, Ede, Emmen, Goes, Hengelo, Leidschendam, Nunspeet, Rotterdam, Weesp, Zutphen und Zwijndrecht
	Hattingen (D.)	Alblasserdam, Bergum, Krimpen aan de IJssel und Vreeswijk
	Herne (D.)	Amsterdam, Arnhem, Coevorden, Greup, Helmond, Keizersveer, Nunspeet, Rotterdam, Vianen, Wijchen und Zutphen
	Hilden (D.)	Zevenbergen
	Hof (D.)	Schiphol und Veghel
	Holzwickede (D.)	Ermelo, Giessendam, Oss und Zutphen
	Hönningen/Ahr (D.)	Amsterdam, Arnhem, Brummen, De Steeg, Dordrecht, Eindhoven, 's-Gravenhage, Haarlem, Oud Beijerland, Rotterdam und Schiedam
	Horn (D.)	Kampen

Gutart und Verkehrsart	Versandorte	Bestimmungsorte
2. Grenzüberschreitender Verkehr (Fortsetzung)	Kehl (D.)	Nunspeet
	Köln (D.)	Amsterdam, Arnhem, Deventer, Hardinxveld, Hattem, Hengelo, Leeuwarden, Nieuwkoop, Rotterdam, Rijswijk (ZH), Varsseveld und Zevenbergen
	Krefeld (D.)	Amsterdam, Arnhem und Helmond
	Kreuztal, Salchendorf und Urbach (D.)	Vlissingen
	Langenfeld (D.)	Apeldoorn, Denekamp, Geldrop und Zutphen
	Letmathe (D.)	Amersfoort und Gaanderen
	Leverkusen (D.)	Diemen, Dokkum, Haaksbergen, Maastricht, Veghel und Zevenbergen
	Ludwigshafen (D.)	Breda
	Mainz (D.)	Zwijndrecht
	Mannheim (D.)	Breda und Utrecht
	Meckenheim, Mühlheim und Wiehl (D.)	Eindhoven
	München (D.)	Amsterdam, Dinteloord und Grubbenvorst
	Neheim-Hüsten (D.)	Vlagtwedde
	Neitersen (D.)	Enschede
	Neunkirchen (D.)	Naaldwijk
	Neuß (D.)	Amsterdam, Greup, Papendrecht, Roermond, Rotterdam, Sassenheim und Schiedam
	Neuwied (D.)	Kampen, Nijmegen, Venray, IJsselstein und Zaandijk
Nickenich (D.)	Naarden	
Osnabrück (D.)	Echt, Eindhoven, Rotterdam, Terneuzen und Zevenbergen	
Peine (D.)	Abbenbroek, Amsterdam, Arnhem, Bakhuizen, Delft, Gendt, 's-Heerenberg, Keizersveer, Leiden, Lichtenvoorde, Nieuw Lekkerland, Nijverdal, Oosterhout, Papendrecht, Reuver, Rotterdam, Schiedam, Schinnen, Uitgeest, Utrecht, Venlo, Vianen, Vreeswijk, Zutphen und Zwijndrecht	

Gutart und Verkehrsart	Versandorte	Bestimmungsorte
2. Grenzüberschreitender Verkehr (Fortsetzung)	Plettenberg (D.)	Borne, Hengelo, Hoozeveen, Oss, Vlagtwedde, Vreeswijk, Willemstad und Zutphen
	Recklinghausen (D.)	Zwartsluis
	Regensburg (D.)	Venlo
	Renchen (D.)	Arnhem
	Rheydt (D.)	Deurne, Gendt, Greup, Krimpen aan de IJssel, Lemelerveld, Nijverdal, Papendrecht, Raamsdonksveer, Rotterdam, Vroomshoop und Zutphen
	Saarbrücken (D.)	Keizersveer
	Salzgitter (D.)	Almelo, Emmen, Hamersveld, Heerlen, Rotterdam, Terneuzen und Vreeswijk
	Schwerte (D.)	Amsterdam, Eindhoven, 's-Heerenberg, Hengelo, Papendrecht, Vianen, Zutphen und Zwolle
	Solingen (D.)	Vaassen
	Stadtlohn (D.)	Moerdijk
	Trier (D.)	Rijswijk (ZH)
	Völklingen (D.)	Amsterdam, Enschede, Oirschot, Roden, Rotterdam, Vreeswijk, Winschoten und Zwolle
	Wegberg (D.)	Born
	Wehbach (D.)	Gieterveen und Vlagtwedde
	Weidenau (D.)	Amsterdam, Berkel-Enschot, Roermond, Rotterdam, Vlaardingen und Zutphen
	Werdohl (D.)	Dokkum, Maassluis und Maastricht
Wissen (D.)	Dieren, Geleen und Twello	
Wuppertal (D.)	Arnhem, Eindhoven, Gendt, Hardenberg, Harderwijk, Heerlen, Heerlerheide, Ommen, Rotterdam und Ulft	
Denain (Fr.)	Amsterdam, Bergen, op Zoom, Enschede, Gorinchem, Monnikendam, Nederhemert, Roermond, Rotterdam, Terneuzen, Utrecht und Zutphen	
Deville (Fr.)	Eindhoven	

Gutart und Verkehrsart	Versandorte	Bestimmungsorte
2. Grenzüberschreiten-Verkehr (Fortsetzung)	Düinkirchen (Fr.)	Bergen op Zoom, Monnikendam und Zwijndrecht
	Ebange (Fr.)	Bunschoten, Eindhoven, Nijmegen, Rotterdam, Utrecht, Venlo, Venray, IJsselstein, Zaandijk und Zutphen
	Hagondange, Hayange und Knutange (Fr.)	Venlo
	Herserange (Fr.)	Nunspeet und Zutphen
	Lefrinkhoucke (Fr.)	Amsterdam
	Longwy (Fr.)	Amsterdam, Bergen op Zoom, Enschede, Gorinchem, Monnikendam, Roermond, Rotterdam, Terneuzen, Utrecht, Venlo und Zutphen
	Louvroil (Fr.)	Amsterdam, Bergen op Zoom, Breda, Enschede, Gorinchem, Monnikendam, Roermond, Rotterdam, Terneuzen, Utrecht und Zutphen
	Messempré (Fr.)	Naarden und Stampersgat
	Micheville (Fr.)	Dordrecht, Nijmegen, Roosendaal und Venlo
	Montataire und Révigny (Fr.)	Amsterdam und Rotterdam
	Mouzon (Fr.)	Amersfoort, Baarlo, Breda, Coevorden, Diemen, Gaanderen, Leeuwarden, Roosendaal, Scherpenzeel, Terborg, Twello, Ulf, Veendam, Venray, Winterswijk und Woudenberg
	Rombas (Fr.)	Rotterdam, Utrecht und Venlo
	Saint-Ouen (Fr.)	Leiden
	Thionville (Fr.)	Amsterdam, Bergen op Zoom, Enschede, Gorinchem, Monnikendam, Oss, Roermond, Rotterdam, Stampersgat, Terneuzen, Utrecht, Zutphen und Zwijndrecht
	Trith-Saint-Léger (Fr.)	Amsterdam, Bergen op Zoom, Eindhoven, Enschede, Gorinchem, Monnikendam, Roermond, Rotterdam, Terneuzen, Utrecht, Venlo und Zutphen
Valenciennes (Fr.)	Eindhoven, Rotterdam und Zutphen	
Turin (It.)	Rotterdam	
Belval (L.)	Doetinchem, Eindhoven, Gorinchem, Helmond, Roermond, Rotterdam, Venlo und Vreeswijk	
Differdange (L.)	Doetinchem, Eindhoven, Enter, Gorinchem, Haaksbergen, Helmond, Oldenzaal, Roermond, Rotterdam, Venlo und Zwijndrecht	

Gutart und Verkehrsart	Versandorte	Bestimmungsorte
2. Grenzüberschreitender Verkehr (Fortsetzung)	Esch-sur-Alzette und Rodange (L.)	Rotterdam
	Mertert (L.)	Vreeswijk und Zwolle
	Schiff lange (L.)	Doetinchem, Eindhoven, Gorinchem, Helmond, Roermond, Rotterdam und Venlo
g) <i>Schrott</i> 1. Binnenverkehr	Alle Orte	Klazienaveen
	Born	Eindhoven
	Elburg	Leeuwarden
	Enschede	Baarlo
	Hengelo	Vlissingen
	Muntendam	Heerenveen und Hengelo
	Roermond	Amsterdam und Eindhoven
	Rotterdam	Alle Orte
	Stadskanaal	Blerick
	Tinaarlo	Rotterdam
	Winschoten	Apeldoorn
	Zwolle	Dordrecht und Rotterdam
2. Grenzüberschreitender Verkehr	Alkmaar, Amsterdam, Apeldoorn, Arnhem, Coevorden, Doetinchem, Enschede, 's-Gravenhage, 's-Hertogenbosch, Krimpen aan de IJssel, Leeuwarden, Leiden, Nijmegen, Oss, Rotterdam, Sittard, Steenwijk und Zwolle	Empel, Essen, Gelsenkirchen, Hilden, Isselburg, Mühlheim, Neuß und Wesel (D.)
	Born, Dieren und Zutphen	Neuß (D.)
	Dieren, Hengelo, Krimpen aan de IJssel, Lochem, Oss, Zutphen und Zwolle	Krefeld (D.)

Gutart und Verkehrsart	Versandorte	Bestimmungsorte
2. Grenzüberschreitender Verkehr (Fortsetzung)	Hoogezand	Gelsenkirchen (D.)
	Roermond	Duisburg (D.)
	Gütersloh und Plettenberg (D.)	Zuidland
	Recklinghausen und Salzgitter (D.)	Hengelo

B. Internationaler Binnenschiffsverkehr (ohne Rheinschiffahrt)

C. Gemischter Verkehr (Binnenschiff/Lkw)

Gutart und Verkehrsart	Versandorte	Bestimmungsorte
a) <i>Walzwerkerzeugnisse</i> (Besondere und Fertigerzeugnisse) Grenzüberschreitender Verkehr	Utrecht	Ahlen, Altena, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Frankfurt, Grüne, Gütersloh, Hagen, Hamm, Hemer, Herbede, Kalthof, Kirchheim/Teck, Letmathe, Nachrodt, Neuenrade, Niederbieber, Nürnberg, Obernheim, Plettenberg, Priorei, Schwabach, Schwerte, Solignen, Stuttgart, Velbert, Weidenau und Wuppertal (D.)

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ausschreibung Nr. 1011 der Republik Niger für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben

Vorhaben Nr.: 211.013.26

TEIL A

Finanzierungsabkommen Nr.: 568/NI

BESONDERE BEDINGUNGEN

Örtliche Vergabe Nr.: 1/72/ENA/FED

Betrifft:

Lieferung und Installation von Möbeln für den Erweiterungsbau der „École nationale d'administration (ENA)“ in Niamey, der Hauptstadt der Republik Niger.

Die Ausschreibung besteht aus den Teilen A und B sowie einem technischen Leistungsverzeichnis, das gesondert erhältlich ist (siehe Artikel I).

Die Numerierung der Artikel in römischen Zahlen in Teil A der Ausschreibung (Besondere Bedingungen) entspricht der Numerierung der Artikel in arabischen Zahlen im Teil B (Allgemeine Bestimmungen für Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Europäischer Entwicklungsfonds, finanziert werden, Ausgabe Juni 1969).

Die Bedingungen in Teil A ergänzen oder ändern die entsprechenden Bedingungen des Teils B.

Ist in Teil A nichts gesagt, dann gilt Teil B.

Die Bedingungen der beiden Teile A und B zusammen mit dem technischen Leistungsverzeichnis und den eventuellen Nachträgen enthalten alles, was für die Abgabe von Angeboten, die Auftragserteilung und die Durchführung von Aufträgen gilt.

I. Gegenstand der Leistung:

Aufforderung zur Angebotsabgabe für die Lieferung folgender Möbel; die Gesamtleistung ist in fünf Lose aufgeteilt:

Los Nr. 1:

Bürostahlmöbel;

Los Nr. 2:

Tische und Stühle für Fachkonferenzsäle;

Los Nr. 3:

Sessel für Klassenzimmer;

Los Nr. 4:

Bürostühle für Direktions- und Wartezimmer;

Los Nr. 5:

Matrizen-Schränke für Vervielfältigungsabteilung.

Es wird darauf hingewiesen, daß alle zugehörigen Leistungen bis zur abnahmebereiten Aufstellung der Lieferungen (z. B. das Auspacken, das Aufstellen sowie gegebenenfalls der Zusammenbau) zu Lasten des Lieferers gehen. Die obengenannten Leistungen wurden nachstehend unter der Bezeichnung „Aufstellung“ (mise en place) zusammengefaßt.

Technisches Leistungsverzeichnis (Annexe technique): Die technischen Daten, die funktionale Leistungsbeschreibung sowie die Mengenangaben der Lieferungen sind in einem „Annexe technique“ genannten technischen Leistungsverzeichnis enthalten, das *nur in*

französischer Sprache vorhanden und kostenlos bei folgenden Dienststellen erhältlich ist:

- a) Monsieur le Directeur de l'école nationale d'administration, B.P. 542, Niamey (Niger), welcher auch zusätzliche Auskünfte erteilt;
- b) Ambassade (Botschaft) de la république du Niger, 23, rue Jules-Lejeune, B 1060 Bruxelles;
- c) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Entwicklungshilfe, 200, rue de la Loi, B 1040 Brüssel;
- d) Informationsdienste der Europäischen Gemeinschaften in:
 - D 53 Bonn, Zitelmannstraße 22,
 - Den Haag, Alexander Gogelweg 22,
 - Luxemburg, Europäisches Zentrum, Kirchberg
 - F 75782 Paris Cedex 16, 61, rue des Belles-Feuilles,
 - I 00187 Rom, Via Poli 29.

Geschätzter Betrag:

15 100 000 CFA-Franken, das entspricht ungefähr 54 000 Rechnungseinheiten.

III. Änderung der Auftragsmengen (Mehr- oder Mindermengen):

± 20 %.

IV. Gewährleistung — Kundendienst:

- 1.2. Die Bestimmungen in Artikel 4.1 und 4.2 Teil B gelten nicht für diese Ausschreibung.

V. Verpackung — Kennzeichnung:

Der Bieter muß eine für den See- und Landtransport auf schwierigen Pisten widerstandsfähige Verpackung vorsehen.

IX. Lieferort und Lieferfrist:

1. Die Lieferungen sind *frei Empfangsstelle* in den Räumen der ENA, route de Ouallam, in Niamey zu erbringen.
2. Drei Monate.

XII. Abnahmen:

1. Die Abnahmekommission besteht aus Vertretern der ENA, dem Direktor sowie den Leitern des „Service financier et intendant“.
2. Die Abnahme erfolgt nach der Durchführung aller unter dem Begriff „Aufstellung“ (mise en place) (vgl. Artikel I) genannten Leistungen.

XIV. Kalkulation der Einheitspreise des Angebots:

- 1.1. Preis „aber Werk“ oder „ab Lager“ + getrennt aufgeführtem Pauschalbetrag für „Aufstellung (mise en place)“ (vgl. Artikel I).

- 1.2. Preis „cif unter dem Verladekran im Hafen Cotonou (Republik Dahome)“ + getrennt aufgeführtem Pauschalbetrag für „Aufstellung (mise en place)“ (vgl. Artikel I).

4. Die Bestimmungen in Artikel 14.4 Teil B gelten für diese Ausschreibung.

XV. Abgabe der Angebote:

1. In französischer Sprache.
2. Monsieur le Directeur de l'école nationale d'administration, B.P. 542, Niamey (Niger).
3. „A n'ouvrir qu'en séance, réponse à l'appel d'offres n° 1/72/ENA/FED pour la fourniture de mobiliers destinés aux bâtiments extension de l'ENA.“
4. Am 9. Juni 1972 um 17 Uhr Ortszeit.
- 5.5. Das Leistungsverzeichnis bestimmt im einzelnen, welche zusätzlichen Unterlagen dem Angebot beizufügen sind.
- 5.7. Für die Angabe der Einheits- und Gesamtpreise muß der Bieter die dem Leistungsverzeichnis beiliegenden Mengenpreislisten verwenden und entsprechend ergänzen.

XVI. Angebotseröffnung:

In Niamey, am 12. Juni 1972 um 17.30 Uhr Ortszeit.

XVIII. Zahlungsweise:

5. Monsieur le Directeur de l'école nationale d'administration, B.P. 542, Niamey (Niger).

XIX. Bezahlung:

1. Monsieur l'Ordonnateur délégué des Fonds d'investissements extérieurs, B.P. 550, Présidence de la République, Niamey (Niger).
2. Direktion Europäischer Entwicklungsfonds, Finanzabteilung, 200, rue de la Loi, B 1040 Brüssel.
4. Monsieur le Contrôleur délégué du Fonds européen de développement en république du Niger, B.P. 877, Niamey (Niger).

XX. Allgemeine Bedingungen:

- Arrêté ministériel (Ministerialerlaß) vom 8. 4. 1953,
- Décret (Verordnung) Nr. 49.500 vom 11. 4. 1949,
- Décret (Verordnung) Nr. 58.15 vom 18. 1. 1958.

XXI. Ausschreibungsunterlagen:

- a) siehe Artikel I, unter b), c) und d),
- b) siehe Artikel I, unter a).

TEIL B

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

für Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziert werden

1. Gegenstand der Leistung

- 1.1 Das angebotene Material (z. B. Maschinen, Geräte, chemische Erzeugnisse usw.) muß neu sein. Die in der Leistungsbeschreibung des Materials angegebenen technischen Daten gelten nur als Anhaltspunkte.
- 1.2 Der Bewerber kann anderes, funktionell gleichwertiges oder ähnliches oder auch überlegenes Material anbieten, soweit dieses für die Verwendung unter tropischen Verhältnissen geeignet ist und den besonderen Arbeitsbedingungen im Bestimmungsland genügt.
- 1.3 Soweit in der Leistungsbeschreibung Maße angegeben sind, kann der Bewerber Material aus seiner laufenden Produktion anbieten, dessen Maße den angegebenen am nächsten kommen.
- 1.4 Schreibt Teil A in Artikel I.4 vor, daß das ausgeschriebene Material mit einem Einzel- oder Gesamtlos an Ersatzteilen zu liefern ist, deren Wert in einem Vomhundertsatz des Wertes der Lieferung ausgedrückt ist, so hat der Bieter seinem Angebot eine den Wert deckende, den üblichen Erfahrungen und dem Einsatzort entsprechende Ersatzteilliste beizufügen.
- 1.5 In der Ersatzteilliste sind die Einheitspreise in der Weise anzugeben, wie es Teil B Artikel 14 vorschreibt. Die Verwaltung behält sich jedoch vor, die Ersatzteilliste im Rahmen des vorgenannten Vomhundertsatzes zu ändern; die Änderungen werden im Auftragschreiben aufgeführt.
- 1.6 Soweit Teil A in Artikel I.6 nichts anderes bestimmt, sind die Ersatzteile gleichzeitig mit dem Material zu liefern.

2. Aufteilung in Lose

- 2.1 Ist das unter die öffentliche Ausschreibung fallende Material nicht in Lose aufgeteilt, dann sind die angegebenen Mengen unteilbar. Der Bewerber muß die angegebene Gesamtmenge ungeteilt anbieten.
- 2.2 Ist das zu liefernde Material in Teil- oder Fachlose aufgeteilt, dann sind die bei den einzelnen Losen angegebenen Mengen unteilbar. Der Bewerber muß die bei den einzelnen Losen angegebene Menge eines Loses ungeteilt anbieten.

2.3 Teilangebote werden nicht berücksichtigt.

2.4 Wenn das zu liefernde Material in Lose aufgeteilt ist, hat jeder Bieter die Möglichkeit, Angebote für ein Los, für mehrere Lose oder für die Gesamtheit der Lose abzugeben.

3. Änderung der Auftragsmengen (Mehr- oder Mindermengen)

- 3.1 Wenn sich der Auftraggeber vorbehält, bei der Auftragserteilung von den ausgeschriebenen Mengen abzuweichen, wird in Teil A Artikel III.1 der Prozentsatz bzw. die Zahl der Einheiten angegeben, um die die tatsächliche Auftragsmenge abweichen kann.
- 3.2 Die Einheitspreise des Angebots gelten in diesem Fall für Mengen innerhalb der zulässigen Abweichungen.

4. Gewährleistung — Kundendienst

- 4.1 Der Auftragnehmer hat während der in Teil A Artikel IV.1 genannten Mindestfrist die handelsübliche Gewähr zu leisten. Die Frist beginnt bei Abnahme am Lieferort.
- 4.2 Soweit Teil A Artikel IV.2 nichts anderes bestimmt, muß der Lieferer im Bestimmungsland:
 - entweder über einen Kundendienst verfügen, der die Wartung und Reparatur des Materials sowie eine rasche Verbrauchs- und Ersatzteilbeschaffung sicherstellt,
 - oder sich in seinem Angebot verpflichten, einen solchen Dienst sicherzustellen oder sicherstellen zu lassen.

5. Verpackung — Kennzeichnung

Das Verpackungsmaterial geht in das Eigentum der Verwaltung über.

6. Ursprung

Das angebotene Material muß seinen Ursprung in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder und

Gebiete haben. Der Ursprung wird bei Einfuhr in das Bestimmungsland mit Formblatt AY 1 oder AB 1 nachgewiesen, das von der Zollverwaltung des Ausfuhrlandes ausgestellt wird.

7. Wahrung

Die Bezahlung des Materials kann unmittelbar in der Wahrung des Landes erfolgen, in dem der Auftragnehmer oder der Hersteller des Materials seinen Geschaftssitz hat.

8. Beteiligung

8.1 Die Teilnahme am Wettbewerb steht zu gleichen Bedingungen allen naturlichen und juristischen Personen offen, die die Staatsangehorigkeit eines der Mitgliedstaaten oder eines der mit der EWG assoziierten uberseeischen Staaten, Lander und Gebiete besitzen.

8.2 Stehen rechtliche Grunde (z. B. Ausschlielichkeitsvertretung) der unmittelbaren Teilnahme eines Staatsangehorigen der vorgenannten Lander entgegen, dann kann dieser durch eine Person beliebiger Staatsangehorigkeit anbieten lassen unter der Voraussetzung, da das angebotene Material seinen Ursprung in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten uberseeischen Staaten, Lander oder Gebiete hat.

9. Lieferort und Lieferfrist

9.1. Die Lieferung ist an dem Ort zu erbringen, der in Teil A Artikel IX.1 genannt ist.

9.2 Die Lieferfrist wird in Teil A Artikel IX.2 bestimmt. Sie beginnt nach Eingang des Auftragschreibens. Das Auftrags schreiben gilt als eingegangen:

— am ubernachsten Tag nach der Absendung (Poststempel), wenn der Lieferer in dem ausschreibenden Land ansassig ist;

— am siebenten Kalendertag nach der Absendung (Poststempel), wenn der Lieferer seinen Geschaftssitz auerhalb des ausschreibenden Landes hat.

9.3 Sind fur die einzelnen Lose unterschiedliche Fristen vorgesehen, so durfen diese Fristen bei Vergabe mehrerer Lose an einen Auftragnehmer nicht addiert werden. In diesem Fall lauft jede Lieferfrist gesondert.

10. Vertragsstrafe

10.1 Bei Lieferverzug von mehr als einer Woche kommt eine Vertragsstrafe von $\frac{1}{1000}$ des Auftragswerts pro Tag fur das nicht fristgerecht gelieferte Material in Anwendung. Die Vertragsstrafe beginnt dann am Tag nach Ablauf der vertraglichen Lieferfrist und nicht etwa nach Ablauf der zusatzlichen Woche.

10.2 Macht ein nicht fristgerecht gelieferter Teil des Materials den normalen Gebrauch schon erfolgter Lieferungen unmoglich, so wird bei Berechnung der Vertragsstrafe der Auftragswert dieser Gesamtlieferung zugrunde gelegt.

10.3 Fallige Vertragsstrafen werden von den vertraglich zu leistenden Zahlungen einbehalten.

11. Erfullungsburgschaft

Eine Erfullungsburgschaft wird nicht verlangt.

12. Abnahmen

12.1 Wenn die mit der vorlufigen und endgultigen Abnahme der Lieferungen und Leistungen beauftragte Stelle in Teil A Artikel XII.1 noch nicht genannt ist, wird diese Stelle spatestens im Auftrags schreiben angegeben. Der beauftragte Kontrolleur des Europaischen Entwicklungsfonds ist bei den Abnahmen zugegen.

12.2 Die vorlufige Abnahme erfolgt unverzuglich, spatestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Ware am Lieferort. Der Auftragnehmer hat der abnehmenden Stelle die Ankunft der Ware mitzuteilen.

12.3 Die endgultige Abnahme wird nach Ablauf der Gewahrleistungsfrist festgestellt.

12.4 Uber vorlufige und endgultige Abnahmen werden jeweils Niederschriften erstellt, die Anrecht auf die entsprechenden Zahlungen geben.

12.5 Ist fur das zu liefernde Material eine Gewahrleistungsfrist nicht vorgesehen, so gilt die vorlufige Abnahme gleichzeitig als endgultige Abnahme.

13. Schiedsgericht

Treten bei Abwicklung des Auftrags Streitigkeiten auf, so wird der Streitfall endgultig durch ein Schiedsgericht geregelt, fur das die Vergleichs- und Schieds-

ordnung der Internationalen Handelskammer gilt. Das Schiedsgericht besteht aus einem oder mehreren Schiedsrichtern, die gemäß der Vergleichs- und Schiedsordnung ernannt werden.

14. Kalkulation der Einheitspreise des Angebots

Damit der Wettbewerb auf der Grundlage sicherer Preisberechnung stattfindet, ist ein zum Lieferort verkehrsgünstig gelegener Platz für die Preisberechnung und den Vergleich der Angebote maßgebend. Deshalb können Lieferort und für die Preisberechnung maßgebender Ort verschieden sein.

14.1 Je nachdem, ob das angebotene Material am Ort hergestellt ist oder in das die Ausschreibung erlassende Land importiert werden muß, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots auf einer der beiden nachstehenden Grundlagen zu kalkulieren:

14.1.1 Bei Material, das in dem ausschreibenden Land oder in einem mit diesem eine Zollunion bildenden Nachbarland hergestellt wird, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots auf der Grundlage des in Teil A Artikel XIV.1.1 angegebenen Ortes und zu den dort genannten Bedingungen ohne die Inlandssteuer zu berechnen, die auf dem Herstellungsvorgang liegt.

14.1.2 Bei Material, das in das ausschreibende Land eingeführt wird, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots auf der Grundlage des in Teil A Artikel XIV.1.2 angegebenen Ortes und zu den dort genannten Bedingungen ohne jegliche Zölle oder Einfuhrabgaben zu berechnen.

14.2 Die gemäß 14.1.1 oder 14.1.2 kalkulierten Einheits- und Gesamtpreise gelten als *unveränderliche Festpreise*.

14.3 Betrifft das angenommene Angebot die Lieferung von Material örtlicher Herstellung (vgl. 14.1.1), so wird im Auftragsschreiben dem Angebotspreis die auf dem Herstellungsvorgang liegende Inlandssteuer zugeschlagen.

Betrifft das angenommene Angebot einzuführendes Material (vgl. 14.1.2), so werden hierauf weder Zölle noch Einfuhrabgaben erhoben. Im Auftragsschreiben wird angegeben, welche Formalitäten zu erfüllen sind, um diese Zoll- und Abgabenfreiheit zu erhalten.

14.4 Fällt der für den Vergleich der Angebote maßgebende, in Teil A Artikel XIV.1.1 oder XIV.1.2 genannte Ort nicht mit dem in Teil A Artikel

IX.1 genannten Lieferort zusammen, dann muß der Auftragnehmer die Kosten der von ihm zu veranlassenden und auf seine Gefahr vorzunehmenden Beförderung des Materials bis zum Lieferort vorlegen (einschließlich Nebenkosten wie Versicherung, Transitgebühren usw.). Die Auslagen werden dem Auftragnehmer nach Abnahme des Materials am Lieferort gegen Vorlage der Belege zurückvergütet.

14.5 Der Vertrag (bzw. das Auftragsschreiben) unterliegt keinen Stempel- und Eintragungssteuern.

15. Abgabe der Angebote

15.1 Die Angebote sind auf gewöhnlichem Papier (nicht auf Stempelpapier) in der in Teil A Artikel XV.1 angegebenen Sprache zu erstellen.

15.2 Sie müssen in verschlossenem Umschlag mit Einschreiben an die in Teil A Artikel XV.2 genannte Adresse gerichtet werden.

15.3 Außer der Anschrift muß der Briefumschlag in der oberen linken Ecke in roter Schrift den in Teil A Artikel XV.3 angegebenen Vermerk tragen.

15.4 Die Angebote müssen bei der unter 15.2 genannten Adresse innerhalb der in Teil A Artikel XV.4 genannten Frist vorliegen.

15.5 Inhalt des äußeren Umschlags

In dem vorstehend unter 15.2 genannten äußeren Briefumschlag müssen in einem inneren Umschlag folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung enthalten sein:

15.5.1 Eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Bewerber die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder eines der mit der EWG assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete besitzt;

15.5.2 eine Erklärung des Anbieters, aus der hervorgeht, daß das angebotene Material seinen Ursprung in einem der Mitgliedstaaten der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete haben wird. Das Ursprungsland ist anzugeben;

15.5.3 soweit in Teil A Artikel I.4 vorgesehen, eine Ersatzteilliste mit Einheitspreisen;

15.5.4 soweit Teil A Artikel IV.2 nichts anderes bestimmt, die verpflichtende Erklärung des Lieferers, einen Kunden- und Reparaturdienst einzurichten, sowie etwaige Angaben über die Art und Weise der Durchführung dieses Dienstes (örtliche Vertretungen usw.);

15.5.5 eventuell eine genaue Beschreibung des angebotenen Materials, d. h. alle Angaben, die eine Beurteilung ermöglichen, zum Beispiel Widerstandsfähigkeit gegenüber den Klima- und Straßenverhältnissen, Betriebsweise, Kapazität, Instandhaltungskosten, Verbrauch, Brennstoffe, Nutzungsdauer usw., sowie alle sonstigen gegebenenfalls in Teil A Artikel XV.5.5 verlangten Angaben;

15.5.6 eventuell Angaben über zusätzliche Gewährleistung: Umfang, Dauer usw.;

15.5.7 das Preisangebot.

Das Preisangebot — Einheits- und Gesamtpreise — muß sich auf Material beziehen, das den Leistungsbeschreibungen entspricht; außerdem muß das Angebot die in Teil A und B genannten Bedingungen erfüllen, insbesondere über die Berechnung der Preise (Teil A Artikel XIV und Teil B Artikel 14) und die Zahlungsweise (Teil B Artikel 18).

15.6 Verlangte Währung — Zeitraum der Gültigkeit des Angebots

15.6.1 Das Preisangebot kann nach Wahl des Bieters entweder in der Währung des Landes erstellt werden, in dem der Bieter selbst oder der Hersteller des Materials seinen Geschäftssitz hat, oder in der Währung des ausschreibenden Landes. Für den Angebotsvergleich werden die Angebotspreise von der Eröffnungskommission in die Währung des ausschreibenden Landes umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt auf der Grundlage der beim Internationalen Währungsfonds erklärten Umrechnungskurse (soweit keine Umrechnungskurse beim Internationalen Währungsfonds erklärt sind, wird der Verrechnungskurs für offizielle Transfers angewendet). Bei der Umrechnung sind die Umrechnungs- bzw. Verrechnungskurse maßgebend, die am ersten Arbeitstag des Monats gültig waren, der dem Monat vorausgeht, in dem die Frist zur Abgabe der Angebote abläuft.

Die gültigen Umrechnungskurse werden allmonatlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in der ersten Ausgabe C eines jeden Monats veröffentlicht.

15.6.2 Der Anbieter muß in seinem Angebot Adresse und Nummer des Bank- oder Postscheckkontos angeben, auf das Zahlungen geleistet werden sollen.

15.6.3 Der Bieter ist 60 Tage lang an sein Angebot gebunden, vom Tag der Ausschlußfrist für die Einreichung der Angebote an gerechnet.

16. Angebotseröffnung

Die Angebote werden an dem in Teil A Artikel XVI angegebenen Datum von der Eröffnungskommission eröffnet.

Angebote, die den in dieser Ausschreibung angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Bieter erhalten keine Auskünfte über den Inhalt der Konkurrenzangebote.

17. Auftragserteilung

Der oder die ausgewählten Bieter werden eventuell mit Telegrammen benachrichtigt. Der Auftrag wird durch Auftragschreiben erteilt, das auf der Grundlage des Angebots und der Bedingungen dieser Ausschreibung erstellt wird. Das Auftragschreiben lautet über die Währung des Angebots. Es ersetzt etwa sonst übliche Auftragsdokumente.

18. Zahlungsweise

Die Zahlungen werden wie folgt gestaffelt:

18.1 30 % der Auftragssumme als Anzahlung bei Auftragserteilung. Diese Anzahlung erfolgt gegen Stellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, die die volle Rückzahlung der Anzahlung verbürgt; diese Bürgschaft wird nach der vorläufigen Abnahme zurückgegeben;

18.2 30 % der Auftragssumme gegen Vorlage einer Bescheinigung über den Versand der Ware. Diese Zahlung erfolgt gegen Stellung einer weiteren selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, die die volle Rückzahlung der zweiten Zahlung verbürgt; diese Bürgschaft wird ebenfalls nach der vorläufigen Abnahme zurückgegeben;

- 18.3 30 % der Auftragssumme nach der durch Niederschrift festgestellten vorläufigen Abnahme der Lieferung am Lieferort (vgl. Teil A Artikel IX.1);
- 18.4 10 % der Auftragssumme als Schlußzahlung nach der durch Niederschrift festgestellten endgültigen Abnahme. Der Rückbehalt kann durch eine entsprechende selbstschuldnerische Bankbürgschaft in gleicher Höhe ersetzt werden, die die volle Rückzahlung der Rückbehaltssumme verbürgt; diese Bürgschaft wird nach der endgültigen Abnahme zurückgegeben.
- 18.5 Die selbstschuldnerische Bankbürgschaft muß den beigefügten Wortlaut haben (Anlage zum Teil B). Sie muß zugunsten der in Teil A Artikel XVIII.5 genannten Stelle lauten. Sie kann von allen Instituten geleistet werden, die in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem assoziierten Land ansässig und aufsichtsbehördlich befugt sind, derartige Bürgschaften zu leisten.
- 18.6 Soweit Teillieferungen erfolgen, werden die beiden Zahlungen in Höhe von 30 %
- nach Vorlage einer Bescheinigung über den Versand und
 - nach der vorläufigen Abnahme der Lieferung
- nicht nach der gesamten Auftragssumme, sondern nach dem Wert der tatsächlich versandten bzw. abgenommenen Lieferungen berechnet.
- 18.7 Bei Material örtlicher Herstellung (vgl. Artikel 14.1.1) werden die unter 18.2 und 18.3 genannten Zahlungen zusammengefaßt. Beide Zahlungen sind zusammen nach der durch Niederschrift festgestellten vorläufigen Abnahme fällig.
- 18.8 Bei Warenlieferungen ohne Gewährleistung (vgl. Artikel 4.1) werden die unter 18.3 und 18.4 genannten Zahlungen zusammengefaßt. Beide Zahlungen sind zusammen nach der durch Niederschrift festgestellten vorläufigen Abnahme fällig, die zugleich endgültige Abnahme ist.
- 19.1 Lautet das Angebot über die Währung des ausschreibenden Landes oder eines anderen assoziierten überseeischen Landes oder Gebietes, so werden die vier Teilzahlungen von der in Teil A Artikel XIX.1 genannten Stelle angewiesen und über die Zahlstelle des Europäischen Entwicklungsfonds im ausschreibenden Land ausgeführt.
- 19.2 Lautet das Angebot über die Währung eines Mitgliedstaats der EWG, so werden die beiden ersten Teilzahlungen direkt von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Direktion Europäischer Entwicklungsfonds — Finanzabteilung — angewiesen und durchgeführt. Die Anschrift ist in Teil A Artikel XIX.2 genannt.
- Die Restzahlung wird von der in Teil A Artikel XIX.1 genannten Stelle angewiesen und durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Direktion Europäischer Entwicklungsfonds — Finanzabteilung —, ausgeführt.
- 19.3 Für jede Zahlung muß der Auftragnehmer der unter Artikel 19.1 oder 19.2 angegebenen anweisenden Stelle Rechnungen in fünffacher Ausfertigung vorlegen und außerdem die folgenden Unterlagen:
- 19.3.1 Für die erste Zahlung in Höhe von 30 % sind außer der Rechnung zwei Photokopien des Auftragschreibens sowie das Original und eine Photokopie der Bankbürgschaft vorzulegen.
- 19.3.2 Für die zweite Zahlung in Höhe von 30 % sind außer der Rechnung zwei Photokopien der Bescheinigung über den Versand der Ware sowie das Original und eine Photokopie der Bankbürgschaft vorzulegen.
- 19.3.3 Für die dritte Zahlung in Höhe von 30 % ist nur die Rechnung vorzulegen.
- 19.3.4 Für die vierte Zahlung in Höhe von 10 % ist nur die Rechnung und gegebenenfalls das Original und eine Photokopie der Bankbürgschaft vorzulegen, wenn der Rückbehalt gemäß Artikel 18.4 durch Bürgschaft ersetzt werden soll.
- 19.4 Wenn Rechnungen an Dienststellen des ausschreibenden Landes gesandt werden, so ist eine Durchschrift der Korrespondenz an den beauftragten Kontrolleur des Europäischen Entwicklungsfonds zur Kenntnisnahme zu schicken. Seine Anschrift ist in Teil A Artikel XIX.4 genannt.

19. Bezahlung

Um die Durchführung von Zahlungen außerhalb des ausschreibenden Landes zu beschleunigen, zahlt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die beiden ersten Teilzahlungen direkt an die Firmen, die gemäß Artikel 15.6.1 in der Währung eines Mitgliedstaats der EWG fakturieren.

20. Allgemeine Bedingungen

Soweit die Teile A und B dieser Ausschreibung nichts anderes bestimmen, gelten für die Auftragsabwicklung die in Teil A Artikel XX angegebenen Verordnungen und Erlasse.

21. Ausschreibungsunterlagen

Für diese öffentliche Ausschreibung ist außer den vorstehenden Bedingungen (Teil A und B) und der gegebenenfalls in Teil A Artikel I der öffentlichen Ausschreibung angegebenen Liste (Leistungsbeschreibung) kein Lastenheft vorhanden.

Der Text der Ausschreibung ist erhältlich:

21.1 in den vier Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften:

- bei den in Teil A Artikel XXI.1 angegebenen Stellen;

— bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion für Entwicklungshilfe, 200, rue de la Loi, B 1040 Brüssel;

— bei den Informationsdiensten der Europäischen Gemeinschaften in:

D 53 Bonn, Zitelmannstraße 22,
Den Haag, Alexander Gogelweg 22,
Luxemburg, Europäisches Zentrum,
Kirchberg,
F 75 Paris, 16^e, 61, rue des Belles-Feuilles,
I 00 187 Rom, Via Poli 29.

21.2 nur in der Amtssprache des ausschreibenden Landes:

bei den in Teil A Artikel XXI.2 angegebenen Stellen.

ANLAGE**WORTLAUT DER BÜRGSCHAFT**

(Artikel 18.5) in der Sprache des ausschreibenden Landes zu erstellen

Der Unterzeichnete (Name und Adresse des Bürgen)

.....,

handelnd durch (Name der Person(en), die den Bürgen im Rechtsgeschäft vertreten)

.....,

übernimmt die Bürgschaft als Selbstschuldner und Gesamtschuldner für (Name und Adresse des Auftragnehmers)

gegenüber (Name und Adresse des Vertragspartners)

über den Betrag von (anzugeben in der Währung, in der die Zahlungen an den Auftragnehmer zu leisten sind), der sich zusammensetzt aus:

- Prozentsatz der Auftragssumme, die bei Auftragserteilung zu zahlen ist,
- Prozentsatz der Auftragssumme, die bei Vorlage einer Bescheinigung über den Versand der Ware zu zahlen ist,
- der Rückbehaltssumme.

(Nichtzutreffendes streichen)

Der Unterzeichnete hat Kenntnis von den Bestimmungen des Auftrags über die Rückgabe der Bürgschaft

- nach vorläufiger Abnahme der Lieferung, wenn es sich um die Bürgschaft bei Auftragserteilung oder Versand handelt,
- nach endgültiger Abnahme der Lieferung, wenn es sich um die Bürgschaft für die Rückbehaltssumme handelt.

(Nichtzutreffendes streichen)

